



Öffentliche Bekanntmachung

SONDERNUTZUNGSSATZUNG über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Siegburg

- I. Änderung vom 02.08.1974
- II. Änderung vom 21.12.1977
- III. Änderung vom 18.12.1981
- IV. Änderung vom 30.03.1983
- V. Änderung vom 19.12.1984
- VI. Änderung vom 24.10.2022

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 24.10.2022 aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327) SGV. NRW. 91, zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 5 G zur And. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindefahrstraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Siegburg.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Auf den Wochenmarkt auf dem Siegburger Marktplatz sowie auf das Anbringen von Plakaten findet diese Satzung keine Anwendung. Ausnahme: die Gebühren für das Anbringen von Plakaten richten sich nach dem dieser Satzung anhängenden Tarif, Pos. 2 d.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien bis zu 24 Stunden sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen (ausgenommen: Fußgängerzone),
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Wegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 3 m ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 m unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und die innerhalb einer Höhe von 3,00 m und nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sofern für den Gehweg eine Mindestbreite von 1,30 m verbleibt,
- c) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Siegburg.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

§ 5 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger, abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrauchten Werbeanschlägen oder – aufbauten,
- b) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.

(2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gem. Abs. 1 a) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums im Stadtgebiet sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen.

§ 6 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt.

§ 7 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.

(2) Erlaubnisansträge sind schriftlich, spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Ort, Art, Umfang, Dauer und Zwecke der Sondernutzung bei der Stadt Siegburg zu stellen. Die Stadt kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Ist mit der Sondernutzung voraussichtlich eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird.

(4) Ist mit der Sondernutzung voraussichtlich eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

§ 8 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(2) Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit der Sondernutzung nicht begonnen werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und geht nicht auf den oder die Rechtsnachfolger über.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Siegburg keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für andere Nutzungen öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht ausdrücklich im Gebührentarif aufgeführt sind, wird die Gebühr in analoger Anwendung und Auslegung nach der Tarifstelle berechnet, die dieser Nutzung am nächsten kommt.

(3) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) bei Baumaßnahmen der Bauherr,
 - e) diejenigen, die durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt werden.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis nicht vorliegt, entsteht die Gebührenpflicht, wenn der Tatbestand der erlaubnispflichtigen Sondernutzung erfüllt ist.

(2) Die Gebühren für die erteilte Sondernutzungserlaubnis werden mit der Bekanntgabe



des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt für die Fälligkeit bestimmen.

(3) Nicht genehmigte Sondernutzungen unterliegen der Gebührenpflicht vom Tage der Ausübung an und ohne Rücksicht darauf, ob für die Sondernutzung nachträglich eine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt wird. Die Gebühr kann durch Gebührenbescheid erhoben werden.

(4) Bei Außenbewirtungen werden Sondernutzungsgebühren nur im Zeitraum „1. Mai bis 30. September“ eines jeden Jahres erhoben, nicht jedoch außerhalb dieses Zeitraumes.

§ 12 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Gebührenbefreiung

(1) Auf die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen

- durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben,
- bei überwiegendem öffentlichen Interesse,
- zur Sicherstellung der Brauchtumpflege,
- zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität,
- die überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, kirchlichen, wissenschaftlichen, politischen oder ideellen Zwecken dienen, kann auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 dieser Satzung nicht aus.

§ 14 Sharingangebote

Stationsgebundene Sharingangebote aus dem Mobilitätssektor (wie zum Beispiel, Car-Sharing, E-Scooter, E-Roller und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, können, insbesondere um die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums zu begrenzen, durch Kontingente und durch die Begrenzung der Anzahl der Anbietenden beschränkt werden. Die Kontingente können sich auch auf einen in der Sondernutzungserlaubnis definierten räumlichen Bereich der Stadt Siegburg beziehen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Siegburg vom 30.03.1967 in seiner letzten Änderung vom 19.12.1984 außer Kraft.

Siegburg, 24.10.2022 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

TARIF

- Änderung vom 02.08.1974
- Änderung vom 21.12.1977
- Änderung vom 18.12.1981
- Änderung vom 30.03.1983
- Änderung vom 28.05.1986
- Änderung vom 28.06.2001
- Änderung vom 18.12.2014
- Änderung vom 24.10.2022

Tarif-Nr. Art der Sondernutzung Gebühr für Sondernutzung in EURO

1.	Litfaßsäulen, Uhren oder Pylone je qm	täglich	monatlich	jährlich
		1,00	20,00	200,00
2.	a) Fahrradständer, Waagen, Masten, Markisen u.ä. Einrichtungen (mit Ausnahme der unter Buchstaben 2 b), 2 c) und 2 d) geregelten Sondernutzungen) b) Werbetafeln ohne Beleuchtung je Fläche mit Beleuchtung je Fläche c) Kundenstopper d) Plakate je Standort	0,10	2,00	20,00
			10,00	
			15,00	
			6,00	60,00
3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je qm	0,25	5,00	(gestrichen)
4.	Tribünen je qm	0,30	6,00	60,00
5.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Container, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugerüsten mit und ohne Bauzaun je qm	0,10	2,00	20,00
6.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauern und nicht unter Nr. 5 fallen, unabhängig ob vorübergehend oder dauerhaft (z.B. Blumenkübel) je qm	0,20	4,00	40,00
7.	Altkleidercontainer	0,07	2,00	24,00

8.	Verkaufswagen und -stände, Kioske, Imbisswagen und -stände, jeweils mit festem Standort je qm Aufbau	0,75	15,00	150,00
9.	Verkaufswagen und -stände, Kioske, Imbisswagen und -stände, ohne festen Standort je qm Aufbau	0,50	10,00	100,00
10.	Verkauf ohne festen Standort und ohne feste Aufbauten, z.B. Bauchladen pro Verkaufsstelle	15,00		
11.	Verkauf von Weihnachtsbäumen pro m ²	5,00 (pro angefangene Woche)		
12.	Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte, Tanz- und Bierzelte, Anlagen, Bühnen und ähnliche Einrichtungen bei volksfestlichen oder ähnlichen Veranstaltungen je qm Bei Veranstaltungen, die der Pflege religiöser, politischer, gemeinnütziger oder ideeller Zwecke dienen sowie bei Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums dienen und die keine wirtschaftliche Betätigung darstellen, kann von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abgesehen werden	0,10		
13.	Erhebung von Gebühren für die Ausrichtung kommerzieller mobiler Promotion-Aktionen, insbesondere Verteilung von Flyern und anderen Give-Aways oder Passantenbefragungen	40,00 (pro Aktion)		
14.	Kommerzielle Werbeveranstaltungen sowie sonstige zu gewerblichen Zwecken dienende Aufbauten an einem festen Standort je qm	5,00		
15.	Abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen pro Stück	15,00		
16.	Stationsgebundenes CarSharing je Stellplatz (Verbrenner-Fahrzeug)		25,00	250,00
17.	Stationsgebundenes CarSharing je Stellplatz (Elektroauto)		0,00	0,00
18.	Stationsungebundenes Verleihsystem von Elektrotretrollern (E-Scooter) je Fahrzeug		0,00	0,00
19.	Stationsgebundenes Verleihsystem von Fahrrädern, E-Bikes und Lastenrädern		0,00	0,00

Siegburg, den 24.10.2022 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Änderungssatzung mit dem Beschluss des Rates vom 24.10.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 24.10.2022 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

GEBÜHRENORDNUNG

für die Benutzung der von der Stadt Siegburg bewirtschafteten Parkflächen im Stadtgebiet (Parkgebührenordnung)
vom 06.12.1991
I. Änderung vom 28.06.2014
II. Änderung vom 18.12.2014
III. Änderung vom 24.10.2022

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 24.10.2022 aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl I S.310,319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.2018 (BGBl I S. 1648) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (GV NRW S. 48), i.V. mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Anpassung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes NRW, S. 741, ber. 2019 S. 231 in der jeweils gültigen Fassung, folgende Gebührenordnung beschlossen:

§1 Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Funktionsfähigkeit und Lebensqualität der Stadt Siegburg als Wohn- und Arbeitsstandort erfordert eine einheitlichen Kriterien folgende vertragliche Ordnung des ruhenden Verkehrs. In diesem Zusammenhang soll die Erhebung von Parkgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung gewährleisten, dass

- Dauerparker des Berufsverkehrs zugunsten von Kurzzeitparkern wirksam verdrängt werden,
- die Attraktivität der Innenstadtbereiche mit ihrem geschäftlichen Angebot dadurch gesteigert wird und
- der Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel gefördert wird.



Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens. Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten.

§ 2 Parkplätze

(1) Parkplätze im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, auf denen das Parken nur mittels eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben oder zulässig ist. Ausgenommen sind Parkflächen, die Anwohnern, Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder Blinden vorbehalten oder als Lade- bzw. Halteverbotszonen oder Motorradparkplätze ausgeschildert sind. Das gleiche gilt für Parkplätze mit Reservierungen für Carsharing sowie für Parkplätze für Elektro-Kfz an Ladesäulen.

(2) Die Anzahl der gebührenpflichtigen Parkplätze und die räumliche Ausdehnung der gebührenpflichtigen Bereiche sollen eine einheitliche und ausgewogene Bewirtschaftung des Parkraums im gesamten Stadtgebiet gewährleisten.

§ 3 Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren sind nach dem Wert der jeweiligen Parkflächen für den Benutzer und der Notwendigkeit gestaffelt, im Sinne einer gesamtstädtischen Verkehrsplanung und -lenkung auf den motorisierten Individualverkehr spürbar einzuwirken. Die Umwandlung von Parkplätzen in Lade- bzw. Halteverbotszonen sowie Motorrad- oder Fahrradabstellplätze und die Reservierung von Parkraum für Bewohner, Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde sowie in Parkplätzen für Elektro-Kfz an Ladesäulen wird durch die Verordnung nicht berührt.

(2) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (z.B. Handyparken mit minutengenauer Abrechnung) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden. Ist ein Parkscheinautomat defekt, ist für die maximal zulässige Parkdauer eine Parkscheibe auszulegen.

§ 4 Tarife

(1) Die Parkgebühr je angefangene 15 Minuten beträgt 0,40 Euro auf den nachfolgend genannten öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb der auf den Parkscheinautomaten aufgeführten Bewirtschaftungszeiten. Die maximale Parkdauer beträgt 30 Minuten.

- Neue Poststraße
- Wilhelmstraße

(2) Die Parkgebühr je angefangene 30 Minuten beträgt 0,80 Euro auf den nachfolgend genannten öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb der auf den Parkscheinautomaten aufgeführten Bewirtschaftungszeiten.

Die maximale Parkdauer beträgt 2 Stunden:

- Herrengartenstraße/Finanzamt
- Humperdinckstraße (VHS)

Die maximale Parkdauer beträgt 12 Stunden.

- Bahnhofstraße
- Berliner Platz
- Bernhardstraße / Stadion
- Haufeld 1, II
- Mühlentorparkplatz
- Neuenhof / Kleiberg
- Wilhelmstraße (gegenüber Gymnasium Alleestraße / Haufeld 111)
- Zeithstraße / Kubana

Die maximale Parkdauer beträgt 14 Stunden.

- Bahnhof / VR-Bank

Die maximale Parkdauer beträgt 24 Stunden.

- Konrad-Adenauer-Allee 2

Die maximale Parkdauer beträgt 4 Wochen.

- Konrad-Adenauer-Allee 5,6,8

(3) Die Parkgebühr je angefangene 45 Minuten beträgt 1,60 Euro auf den nachfolgend genannten öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb der auf den Parkscheinautomaten aufgeführten Bewirtschaftungszeiten.

Die maximale Parkdauer beträgt 24 Stunden:

- Fachärzteezentrum (Mahrstraße)

Die maximale Parkdauer beträgt 4 Wochen

- Konrad Adenauer Allee 7

(4) Ein Tagesticket für die maximale Dauer von 12 Stunden kann für die Parkplätze

- Haufeld I und II (4,00E)
- Zeithstraße / Kubana (3,00E)

erworben werden.

(5) Ein Tagesticket für die maximale Dauer von 14 Stunden kann für den Parkplatz Bahnhof/VR-Bank (5,00 Euro) erworben werden.

(6) Ein Tagesticket für die maximale Dauer von 24 Stunden kann für die Parkplätze

- Konrad Adenauer Allee 2, 5, 6 und 8 (8,00 Euro)
- Konrad Adenauer Allee 7 (15,00 Euro)

erworben werden.

(7) Ein Monatsticket für maximal 4 Wochen kann zudem für die Parkplätze KonradAde-

nauer-Allee 5, 6, 7 und 8 (90,00 Euro) erworben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die III. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren, Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige Parkplätze im Gebiet der Kreisstadt Siegburg (Parkgebührenordnung) tritt am 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Parkgebührenordnung in der Fassung vom 18.12.2014 aufgehoben.

Siegburg, 24.10.2022 Stefan Rosemann,
Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Änderungssatzung mit dem Beschluss des Rates vom 24.10.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 24.10.2022 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

13. Änderungssatzung vom 24.10.2022

der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6.12.2010

in ihrer Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14.6.2022

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung vom 24.10.2022 beschlossen, die Satzung vom 6.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14.6.2022 wie folgt zu ändern:

§ 1 - betrifft § 5 der Satzung -

Die Absätze 1, 2 und 4 des § 5 werden wie folgt geändert:

1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Es werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.

2) Der Vorstand und die Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist in das Handelsregister einzutragen und wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Sämtliches gilt auch für die Stellvertreter.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 24.10.2022 Stefan Rosemann,
Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Änderungssatzung mit dem Beschluss des Rates vom 24.10.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 24.10.2022 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister